

Kinder früh fördern

Autor(en): **Schuler, Helena**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Sonos / Schweizerischer Verband für Gehörlosen- und Hörgeschädigten-Organisationen**

Band (Jahr): **98 (2004)**

Heft 10

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-923778>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Kinder früh fördern

Von Helena Schuler

Eine neue dreisprachige Broschüre will den Eltern von höresehbehinderten Kindern und Jugendlichen Mut machen zur frühzeitigen Kontaktaufnahme mit einer spezialisierten Beratungsstelle.

Die neue dreisprachige Broschüre des SZB entstand in enger Zusammenarbeit mit der Schweizerischen Vereinigung für Eltern höresehbehinderter Kinder und Jugendlicher. Sie informiert über die hauptsächlichen Probleme, die durch eine Höresehbehinderung entstehen können und über die Dienstleistungen der regionalen SZB Beratungsstellen.

Die Broschüre will den Eltern höresehbehinderter Kinder Mut machen zur frühzeitigen Kontaktaufnahme mit einer spezialisierten Beratungsstelle. Je früher eine doppelte Sinnesbehinderung erkannt wird und eine Förderung einsetzt, desto geringer sind die Verluste für die Entwicklung des Kindes.

Das Angebot der spezialisierten Beratungsstellen ist vielfältig und reicht von Information, Beratung, Begleitung, Vermittlung von internen und externen Fachleuten bis zur gezielten Unterstützung und Koordination mit Schule und Ausbildungsstätten. Selbstverständlich wird dabei immer mit den Eltern gemeinsam vereinbart, welche Unterstützung wünschbar und sinnvoll ist.

Zusammenarbeit ist doppelt wichtig

Eine doppelte Sinnesbehinderung soll möglichst früh erkannt werden. So kann eine gezielte Förderung des Kindes angeboten werden. Die gleichzeitige Einschränkung des Seh- und des Hörsinns bewirkt, dass die Reize, die durch den Ausfall eines Sinnes entfallen, nicht durch den anderen Sinn kompensiert werden können. Das hat unter Umständen gravierende Auswirkungen auf die Wahrnehmung, die Bewegung, die Sprache und die Fähigkeit, soziale Kontakte einzugehen.

Darum ist eine gute Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Fachpersonen der Pädagogik, des Seh- und Hörbehindertenwesens und vor allem auch mit den Eltern von grosser Bedeutung. So kann man den speziellen Bedürfnissen von höresehbehinderten Kindern und Jugendlichen in den verschiedenen Altersstufen von der Vorschulzeit bis hin zu Schule, Berufsfindung und Berufsausbildung gerecht werden. Eine gezielte Unterstützung kann sich für die Kinder und Jugendlichen, aber auch für die Eltern entlastend auswirken. Die Broschüre kann beim SZB, Schützengasse 4, 7000 St. Gallen, bestellt werden.

Helena Schuler ist Leiterin des Fachbereiches Sozialarbeit der SZB Taubblinden-Beratung in Luzern.

**Höresehbehinderte
Kinder und Jugendliche**

**Enfants et jeunes
malentendants-malvoyants**

**Bambini e adolescenti
con handicap visivo e uditivo**



Beachten Sie die Beilage des Schweizerischen Zentralvereins für das Blindenwesens SZB